

Beitragsordnung

des Bundesverbands der Energiemarktdienstleister (BEMD) e.V.

1. Mitgliedschaft und Innovationspartnerschaft

Mitglieder und Innovationspartner haben bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr sowie die laufenden Mitglieds- bzw. Innovationspartnerbeiträge nach dieser Beitragsordnung zu entrichten.

1.1 Mitgliedsunternehmen

Alle Unternehmen, die Mitglied des BEMD in Übereinstimmung mit der Satzung sind, heißen Mitgliedsunternehmen.

1.2 Innovationspartnerunternehmen

Alle Unternehmen, die Innovationspartner des BEMD sind, heißen Innovationspartnerunternehmen.

1.3 Persönliche Mitgliedschaft

Es besteht die Möglichkeit, als Privatperson Mitglied des BEMD zu werden. Diese Mitgliedschaft heißt persönliche Mitgliedschaft.

2. Mitglieds- bzw. Innovationspartnerbeitrag und Aufnahmegebühr

- i. Für alle Mitglieder und Innovationspartner beträgt die Aufnahmegebühr 3.000,00 Euro.
- ii. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01. Januar eines Jahres fällig und beträgt jährlich:
 - a. Für persönliche Mitglieder: 200,00 Euro
 - b. Für Mitgliedsunternehmen: 6.000,00 Euro
- iii. Der Innovationspartnerbeitrag ist zum 01. Januar eines Jahres fällig und beträgt jährlich:
 - a. Für Innovationspartnerunternehmen: 6.000,00 Euro
 - b. Für Innovationspartnerunternehmen Plus: 12.000,00 Euro
- iv. Unterjährig beitretende Mitglieder und Innovationspartner entrichten für das Beitrittsjahr einen quartalsweise anteiligen Jahresbeitrag.

3. Abweichungen vom Beitragssatz

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.

Erstmals beschlossen auf der 10. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin, den 26.04.2012;
geändert und ergänzt auf der 29. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Köln, den 27.04.2023.